SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Ihlenfelder Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.06 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Ihlenfelder Straße", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen :

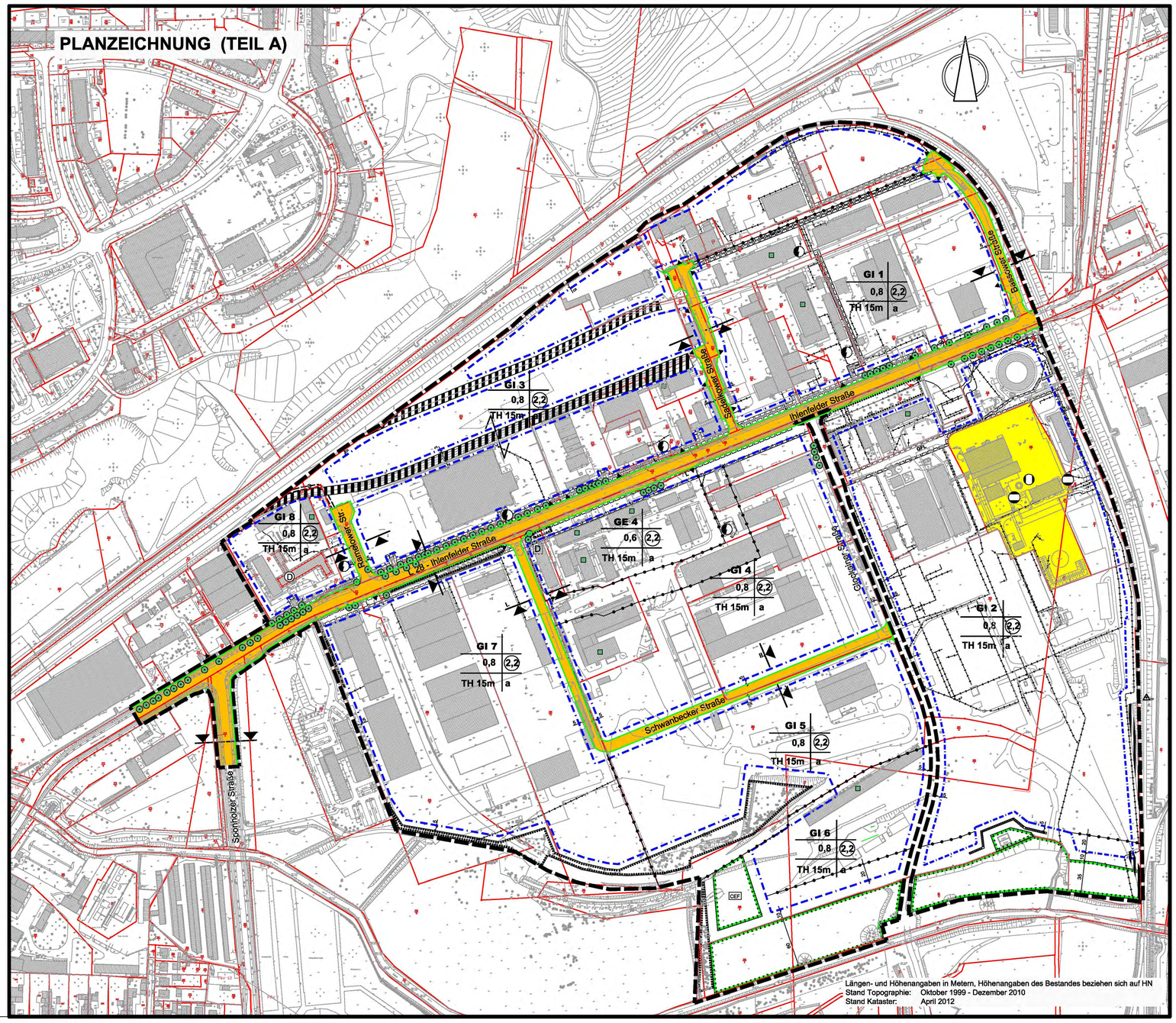

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig.

1.2 Ausnahmen für Werksverkauf (Annex-Handel)
Ausnahmsweise können Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe zugelassen werden.

Diese Verkaufsstätten müssen in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Handwerks- und Gewerbebetrieb stehen. Die Verkaufsstätte muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein, die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes flächenmäßig untergeordnet sein und darf 200 m² nicht übersteigen.

1.3 Von den Einschränkungen ausgenommen ist der Handel mit folgenden nicht-zentren-relevanten Sortimenten der Neubrandenburger Liste:

- Kfz- und Kradzubehör
- Bau- und Heimwerkerbedarf
- Anstrichmittel
- Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren

1.4 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden Bordelle und bordellähnliche Betriebe nicht zugelassen.

1.5 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.

1.6 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässig.

1.7 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 14 BauNVO sind in den gewerblichen Bauflächen Kleinwindkraftanlagen als Haupt- und Nebenanlagen unzulässig.

1.8 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur auf Dachflächen bestehender oder neu zu errichtender Gebäude zulässig.

1.9 Im Abstand von 30 m zur Maßnahmefläche entlang der Datze (Grünzug) sind nur Nebenanlagen und untergeordnete bauliche Nutzungen zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird als maximal zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Unterkante der Dachhaut) über der Oberkante Straße gemessen. Technologisch begründet sind Ausnahmen von der maximal zulässigen Traufhöhe möglich. (§ 31 Abs. 1 BauGB)

3. **Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Die Bauweise weicht von der offenen Bauweise insofern ab, dass die Längenbeschränkung von 50 m entfällt. Der seitliche Grenzabstand ist einzuhalten.

4. **Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 Die dargestellten Einzelbäume und die dem Naturschutzrecht unterliegenden Bäume (§ 18, 19 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind zu erhalten.

4.2 Abgängige Bäume und Gehölze sind im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Bei Bäumen, die dem Naturschutzrecht unterliegen, richtet sich der Ausgleich/Ersatz nach dem Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007.

4.3 Je 5 Stellplätze ist auf den Baugrundstücken ein mittelkroniger oder ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Gruppenweise Baumpflanzungen sind auch möglich.

4.4 Je 1000 m² Lagerfläche ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

4.5 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nördlich der Datze werden bauliche Anlagen aller Art ausgeschlossen **(GI 2, GI 6).**

5. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Gebiet sind Tiere geschützter Arten und deren Lebensstätten vorhanden, die dem Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG unterliegen.
Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen (z. B. Fällung, Rückschnitt), baulichen Veränderungen am Gebäudebestand (z. B. Umbau, Sanierung, Abbruch) oder bei der Beräumung von Schutt- und Geröllhalden hat der Vorhabenträger durch eine fachkundige Person gemäß § 44 Abs. 6 BNatSchG im Vorfeld der Maßnahmen die Erfassung der vielleicht betroffenen Arten und deren Lebensstätten vornehmen zu lassen.
Der Umfang der Erfassung sowie die Planung und Umsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällung, Mahd, Beräumung der Halden) ist zum Schutz geschützter Arten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sind beim Abriss von Gebäuden und Ruinen Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermäusen betroffen, hat der Abriss im Zeitraum September/Oktober zu erfolgen.

Für die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Zauneidechse und für Standortabstimmungen zu Nisthilfen für Schleiereulen und Turmfalken ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
Zum Schutz der Zauneidechsen sind die Tiere vor Beräumung und Bebauung von den betroffenen Flächen abzusammeln und umzusetzen.
Für die Umsetzung hat der Vorhabenträger gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Zugriffsverboten bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Detail zu planen und im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor und während der Bauphase durch einen hierfür geeigneten Fachgutachter sicherzustellen. Sie sind mit der für den Vollzug des Artenschutzes zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Überwachung nach § 4c BauGB durch einen hierfür geeigneten Fachgutachter unmittelbar nach Fertigstellung und während der ersten 3, sowie nach 5 und 8 Jahren auf Besatz zu kontrollieren.

6. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die im Bebauungsplan als Industriegebiet und Gewerbegebiet ausgewiesenen Baugebiete (GI) und (GE) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) pro m² in dB (A) gemäß folgender Tabelle als Höchstwerte festgesetzt. Für gewerbliche Ansiedlungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, in dem die Einhaltung der schalltechnischen Richtwerte an der Baugrenze nachgewiesen wird.

Baufläche	IFSP in dB (A) pro m²		Empfohlene Nutzungsart
	Tag	Nacht	
1	66	53	GI
2	66	52	GI
3	66	50	GI
4	65	51	GI/GE
5	68	53	GI
6	69	55	GI
7	66	50	GI
8	67	52	GI

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GI — Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)
- 2,2 — Geschossflächenzahl (GFZ)
- TH — Traufhöhe als Höchstmaß über OK Erschließungsstraße

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauGB)
- a — abweichende Bauweise (Längenbegrenzung von 50 m entfällt)
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Hauptverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt
- Bahnanlagen

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 Bau GB)
- Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:
- Fernwärme, Elektrizität, Gas

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25, Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Erhaltung: Bäume
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- unterirdisch

8. Sonstige Planzeichen
- G F.L. — mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- G — Gehrecht
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

9. Darstellung ohne Normcharakter
- Schnittführungen für Regelquerschnitte
- CEF — continuous ecological functionality (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 363/9 — Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Gebäude
- Böschungen

10. Nachrichtliche Übernahme
- nachweislich vorhandene Lebensstätten geschützter Tierarten (§ 44 BNatSchG)
- H — Haltestelle
- D — Baudenkmal
- D — Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (Gedenktafeln)
- TP — Festpunkt (AP-Netz)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Traufhöhe	Bauweise

Hinweise

- Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
- Die festgesetzten Geh-, Fahr und Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Stadt Neubrandenburg und der Versorgungsträger, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
- Die vorhandenen Leitungssysteme haben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bestandschutz, solange wie die Medienträger diese für die Versorgung der vorhandenen oder geplanten Anlagen nutzen. Einzuhaltende Sicherheitsabstände zu den bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, Neuanschlüsse sowie An- und Überbauungen sind mit den Medienträgern zu klären.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. Die untere Denkmalschutzbehörde ist zu benachrichtigen und der Fund oder die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, wie z. B. Verfärbungen oder Gerüche, ist die untere Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu konsultieren.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Kampfmittelbelastung bekannt. Bei zukünftigen Bauvorhaben ist der Munitionsbergungsdienst (Brand- und Katastrophenschutz, Schwerin) im Vorfeld zu beteiligen.
- Bei zukünftigen Bauvorhaben ist die Niederschlagsentsorgung im Vorfeld zu recherchieren und konzeptionell und im Einzelfall abzustimmen.
Südlich der Ihlenfelder Straße ist das anfallende Oberflächenwasser aus Dachflächen und Belagsflächen, soweit es die Bodenverhältnisse ermöglichen, in den Grundstücksflächen durch geeignete Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen wie Gräben, Sickermulden, Rigolen u. a. zurückzuhalten.
Vorbehaltlich der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde ist eine Direktleitung unter Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Vorschriften zur Gewässereinhaltung in vorhandene Gräben mit Zulauf in die Datze prinzipiell möglich.
- Vom zuständigen Kataster- und Vermessungsamt wird im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmefeld schnittweise erneuert. Diese neu geschaffenen Aufnahmepunkte (AP) sind entsprechend dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG M-V) zu schützen. Im Zuge der Bauausführung ist bei Verlust bzw. abzusehendem Verlust der Aufnahme - und Grenzpunkte Mitteilung zu machen.

Regelquerschnitte M 1 : 200

Schwanbecker Straße

I.

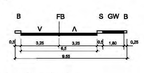

II.

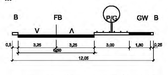

Ramelower Straße

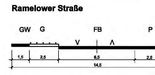

Sadelkower und Bassower Straße

Ihlenfelder Straße

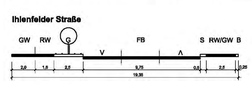

Sponholzer Straße

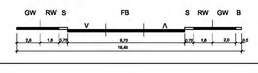

FB Fahrbahn
RW Radweg
GW Gehweg
P Parkfläche
G Grünfläche
B Bankett
S Sicherheitstrennstreifen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB) der Stadtvertretung vom **28.05.09**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am **24.06.09** erfolgt.
2. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am **01.03.12** beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom **03.03.11** bis **18.03.11** durchgeführt worden.
4. Die Abstimmung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am **23.02.11** erfolgt.
5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom **01.03.12** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6. Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am **09.02.12** den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom **08.03.12** bis zum **11.04.12** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **29.02.12** im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
8. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

9. Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
10. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
11. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
12. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.

Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister

13. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.
Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des in Kraft getreten.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S.132), geändert durch das Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S.466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZV) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.06 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 323)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBl M-V S. 503, 613), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 323)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 13.07.11 (GVOBl. M-V S. 777)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02 i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.08.02 (Stadtanzeiger Nr. 11, 11. Jahrgang), geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 03.06.10, in Kraft am 01.01.10 (Stadtanzeiger Nr. 6, 19. Jahrgang)

Geltungsbereichsgrenzen:

Im Norden : südliche Grenze des Flurstücks 376/13 der Flur 1 (Industrieanschlussbahn)
im Osten : westliche Grenze der Flurstücke 357/7 der Flur 1 und 77/8, 80/7 der Flur 2 (Industrieanschlussbahn)
im Süden : B-Plan Nr. 68 "Glocksiner Straße", B-Plan Nr. 21 "Warliner Straße", Pappelreihe,
im Westen : die östliche Grenze des Flurstücks 380/12 der Flur 1 und der Knoten Sponholzer Straße

Planungsgebiet: 63,5 ha

Übersichtsplan

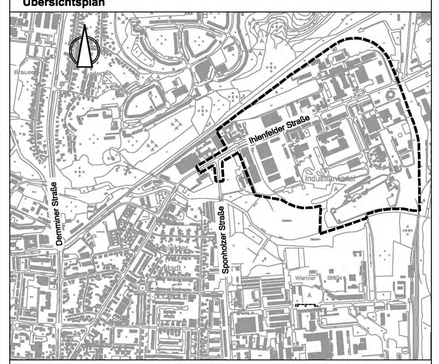

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt den Ursprungsplan und dessen bisherige Änderungen vollständig

STADT NEUBRANDENBURG

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 " Ihlenfelder Straße "

Gemarkung Neubrandenburg Fluren 1 und 2

Entwurf zum Satzungsbeschluss

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Abteilung Stadtplanung

Bearbeitungsstand: Juni 2012 Maßstab 1 : 2000